



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Mag. Christoph Jambrovic
Tel.: +43 (316) 877-2402
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-142583/2026-3

Graz, am 06.05.2026

Ggst.: Energienetze Steiermark GmbH, Erdgasleitungsanlage Graz Nord
- Stahl DN300 PN70, Gst. Nr. 278/6, 278/7 und 265/5,
KG 63107 Algersdorf, Stadt Graz, Gasrechtliche Genehmigung,
hier: Kundmachung für 21.05.2026

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 29. April 2026 hat die Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, um die gasrechtliche Genehmigung für Änderungen an der Erdgasleitungsanlage „Graz Nord – Stahl DN300 PN70“ angesucht.

Auszug aus den Einreichunterlagen:

Die Energienetze Steiermark GmbH plant die bestehende Erdgasleitungsanlage „Graz Nord – Stahl DN300 PN70“, KG 63107 Algersdorf, Stadt Graz, zu ändern. Die Änderung wird erforderlich, da der Eigentümer beabsichtigt, im Bereich der bestehenden Erdgasleitungsanlage Stahl DN 300 PN70 einen Um- bzw. Zubau des Schulgebäudes durchzuführen.

Die neue Erdgasleitungsanlage Stahl DN300 PN70 wird auf den Grundstücken 278/6, 278/7 und 265/5, KG 63107 Algersdorf, errichtet.

Nähere Details sind den Einreichunterlagen zu entnehmen.

Hierüber wird gemäß den §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. und den §§ 134, 137, 148 Abs. 2 Z 2 und 150 GWG 2011, BGBl. Nr. 107 i.d.g.F. eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung anberaumt für:

Donnerstag, den 21. Mai 2026

mit dem Zusammentritt im Gebäude der Energienetze Steiermark, Neuholdaugasse 56, 8010 Graz (Besprechungszimmer GRS A4-361)

mit dem Beginn um 10:00 Uhr

Verhandlungsleiter: Mag. Christoph Jambrovic

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person, welcher Parteistellung im Verfahren zukommt, ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (einlangend innerhalb der Amtsstunden von Montag bis Donnerstag von 08:00 - 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 - 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Partei jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann die Partei binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die zur Verhandlung eingereichten Pläne liegen bis zum Tag der Verhandlung während der Amtsstunden in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, und beim Magistrat Graz, Hauptplatz 1, 8010 Graz, zur Einsicht durch die Parteien auf.

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Mag. Christoph Jambrovic
(elektronisch gefertigt)